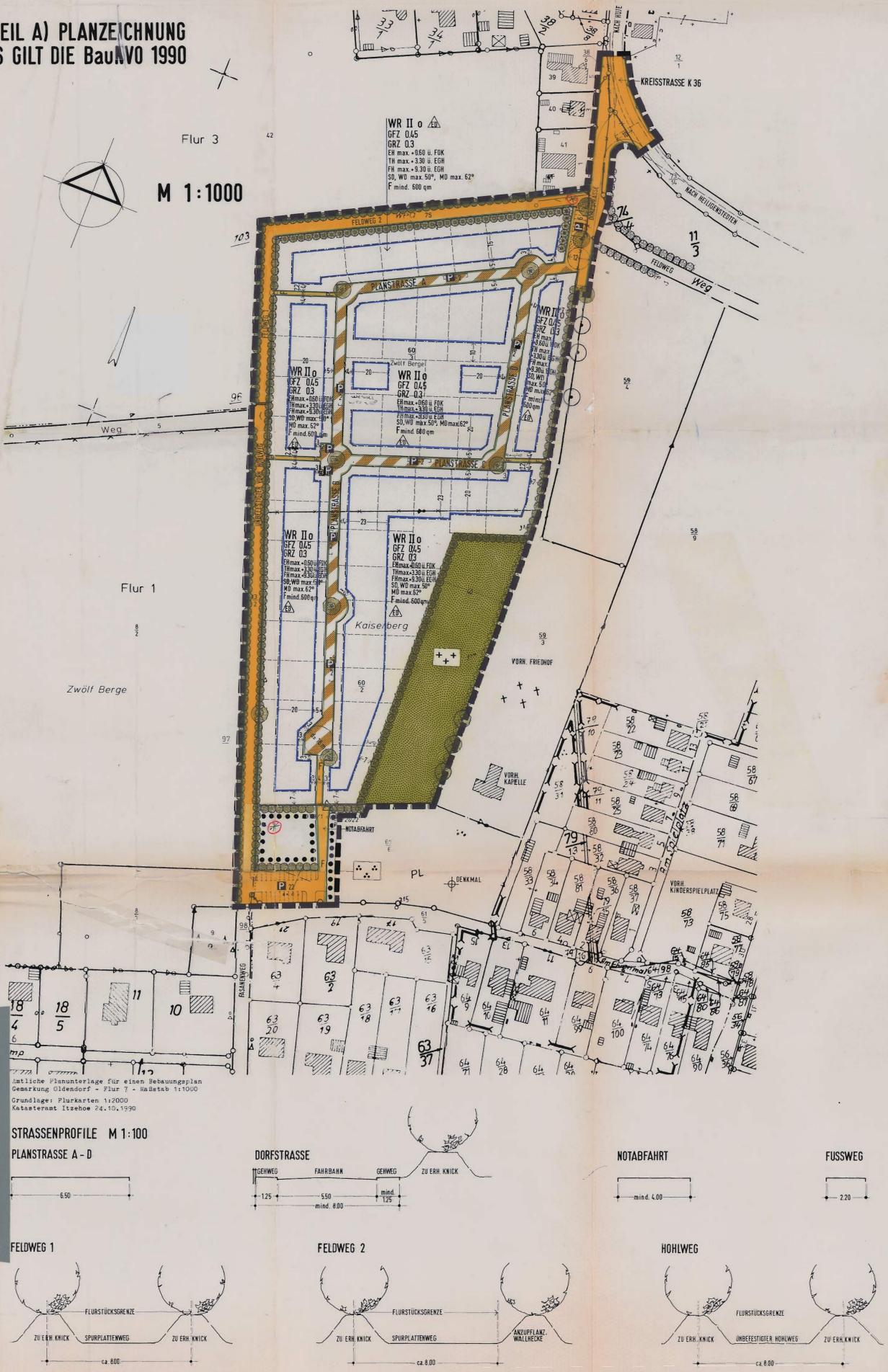


# SATZUNG DER GEMEINDE OLDENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 FÜR DAS GEBIET KAISERBERG/ZWÖLF BERGE

AUFGUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBL. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM **UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STEINBURG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 FÜR DAS GEBIET KAISERBERG/ZWÖLF BERGE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:**

(TEIL A) PLANZEICHNUNG  
ES GILT DIE BauNVO 1990



## (TEIL B) TEXT

### ZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen (Anordnung normativen Inhalts)

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 8	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art der baulichen Nutzung	
<b>WR</b>	Reines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 3 BauNVO
	Muß der baulichen Nutzung	
<b>GFZ 045</b>	Geschosflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16, 17, 20 BauNVO
<b>GRZ 03</b>	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16, 17, 19 BauNVO
<b>I</b>	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16, 17, 18 BauNVO
<b>EN450 u. FK</b>	Erdschöfthöhe max. +0,50m bezogen auf die Fahrbahnoberkante	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
<b>TK+30 u. EGH</b>	Traufhöhe max. -330m bezogen auf die Erdschöfthöhe	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
<b>FR+30 u. EGH</b>	Fristhöhe max. +330m bezogen auf die Erdschöfthöhe	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b>		
<b>O</b>	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 BauNVO
	Nur Einzel- und Doppelreihen zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO
<b>max. 50°</b>	Dachneigung	
<b>SD</b>	Satteldach	WD Walmdach
<b>MD</b>	Mansarddach	
<b>Verkehrsflächen</b>		
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinien	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Wohn- und Spielstraße	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Fußweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegleitgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	öffentliche Parkfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
<b>Grünflächen</b>		
	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Friedhof	
<b>Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft</b>		
	zu pflanzende Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	zu erhaltende Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	zu erhaltender Knick	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	neu versetzter Knick	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	anzupflanzende Wällhecke	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
<b>Sonstige Planzeichen</b>		
	Mindestgrundstückgröße	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
<b>11. Darstellung ohne Normcharakter</b>		
	vorhandene Flurstücksgrenze	
	Bei Durchführung der Planung entfallende Flurstücksgrenze	
	In Aussicht genommene Flurstücksgrenze	
	Flurstücksgänge	
	Mäßzahl	
	Trigonometrischer Punkt (TP) 3079/1 = /2022	
	Sichtdreieck	
	Bei Durchführung der Planung entfallender Knick	

*3) geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.92*

### VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.09.90. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Norddeutschen Rundschau am 24.09.91 erfolgt. Oldendorf, den 01.10.1991. *M. Albrecht* Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 11.03.91 durchgeführt worden. Oldendorf, den 01.10.1991. *M. Albrecht* Bürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Bürger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.02.91 über die Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Oldendorf, den 01.10.1991. *M. Albrecht* Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 24.09.90 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen. Oldendorf, den 01.10.1991. *M. Albrecht* Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.04.91 bis zum 06.04.91 während folgender Zeiten: Mo., Di., Do., Fr. 8-12.00 Uhr sowie Di., Do., 14-16.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 24.09.91 in der Norddeutschen Rundschau ortsüblich bekanntgemacht worden. Oldendorf, den 01.10.1991. *M. Albrecht* Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 24. Okt. 1990 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtischen Planung werden als richtig bescheinigt. Itzehoe, den 21. Okt. 1991. *Wolfgang Trostmann* Leiter des Katasteramtes
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.09.91 genehmigt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Oldendorf, den 01.10.1991. *M. Albrecht* Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 02.09.91 bis zum 06.09.91 während folgender Zeiten, Mo., Di., Do., Fr. 8-12.00 Uhr und Di., Do., 14-16.00 Uhr, erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 24.09.91 in der Norddeutschen Rundschau ortsüblich bekanntgemacht worden. Oldendorf, den 01.10.1991. *M. Albrecht* Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 06.09.91 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 06.09.91 gebilligt. Oldendorf, den 01.10.1991. *M. Albrecht* Bürgermeister
- Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 06.10.91 dem Landrat des Kreises Steinburg angezeigt worden. Dieser hat die Verfügung vom 06.09.92 Az.: 3 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, oder: die geltend gemachten Rechtsverstoße behoben worden sind. (Sgt.: Gleichzeitig sind die notwendigen Bußvorschriften genehmigt worden.) Oldendorf, den 26.06.92. *M. Albrecht* Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung (bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)) wird hiermit ausfertigt. Oldendorf, den 26.09.92. *M. Albrecht* Bürgermeister
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.06.92 ortsüblich bekanntgegeben worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 29.06.92 in Kraft getreten. Oldendorf, den 29.06.92. *M. Albrecht* Bürgermeister

## SATZUNG DER GEMEINDE OLDENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8